

Prof. Dr. Thomas RUFNER, Römisches Privatrecht 9

## Besitz, Eigentum und beschränkte Sachenrechte – 06.01.2010

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424>

### Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

1. Der Besitz – Tatbestand und Funktion
2. Das Eigentum – Inhalt und Erscheinungsformen
3. Typen von beschränkt dinglichen Rechten

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 9 WS 2009/2010

### Res

- ▶ *Res* bei Gaius (und den anderen römischen Juristen) ≠ Sachen iSv § 90 BGB.
- ▶ Gaius fasst den Sachbegriff sehr weit, um alle wichtigen Institutionen des Privatrechts in sein Gliederungsschema *personae – res – actiones* einfügen zu können.
- ▶ In der Terminologie des BGB entspricht dem Begriff der *res* am ehesten derjenige des Gegenstandes.
- ▶ Aber: Die meisten Aussagen des Gaius zu *res* beziehen sich auf körperliche Gegenstände.
  - Auch sonst denken die römischen Juristen bei *res* in erster Linie an körperliche Gegenstände (*res corporales*).

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 9 WS 2009/2010

3

### Der Besitz (*possessio*)

- ▶ Im Ausgangspunkt: Tatsächliche Gewalt über eine Sache.
- ▶ Aber: Anders als nach § 868 BGB haben der Mieter oder Pächter (*conductor*), Entleiher und ähnliche Fremdbesitzer keinen Besitz.
  - *Possessio* ist im Wesentlichen nur der Eigenbesitz (vgl. § 872 BGB).
- ▶ Funktionen des Besitzes:
  - Voraussetzung besonderer Rechtsbehelfe (Interdikte, vgl. heute §§ 858 ff. BGB).
  - Voraussetzung des Eigentumserwerbs durch *occupatio*, Ersitzung (*usucapio*) und *traditio*.
- ▶ In Einzelheiten wird für verschiedene Funktionen des Besitzes ein unterschiedlicher Besitzbegriff gebildet.
  - *Possessio civilis* und Interdiktenbesitz.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 9 WS 2009/2010

### Der Schutz des Besitzes

- ▶ *Interdicta* – eigentlich Verbote des Prätors an die Beteiligten eines Verfahrens.
  - *Interdictum uti possidetis* (für Grundstücke) und *interdictum utrubi* (für bewegliche Sachen): Verbot an beide Seiten, die Besitzlage gewaltsam zu verändern.
  - *Interdictum unde vi* – Befehl an denjenigen, der einen anderen mit Gewalt (*vi*) von einem Grundstück vertrieben hat, diesem das Grundstück zurückzugeben.
- ▶ Die Interdikte schützen den status quo ohne Rücksicht auf die Berechtigung des derzeitigen Besitzers.
  - Selbst ein Dieb kann sich gegenüber Dritten (nicht gegenüber dem Bestohlenen) auf die Interdikte berufen.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 9 WS 2009/2010

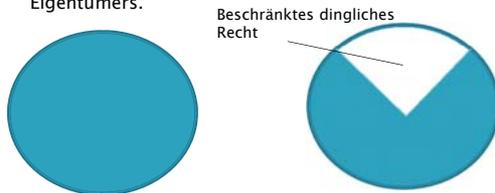
### Das Eigentum

- ▶ *Dominium*: Unbeschränkte rechtliche Herrschaft über eine körperliche Sache (einschließlich eines Sklaven).
  - *Dominus* bedeutet „Eigentümer“ oder „Herr“.
- ▶ Die Römer kennen Miteigentum nach Bruchteilen, aber kein gestuftes Eigentum (mit einer Ober- und einem Untereigentümer).
  - Im Mittelalter entwickeln die Juristen, um die Rechtsfiguren des Lehnrechts zu erklären, die Lehre vom *dominium directum* und *dominium utile*.
- ▶ In der Klassik werden in manche Fällen Personen, die nach dem alten *ius civile* nicht Eigentümer werden konnten, wie Eigentümer behandelt.
  - Beispiel: Person, der eine *res mancipi* nur durch *traditio* übereignet wurde.
  - Sog. bonitarisches Eigentum (Gegenbegriff „quiritisches Eigentum“ – *dominium ex iure Quiritum*).

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 9 WS 2009/2010

### Beschränkte dingliche Rechte

- ▶ Rechte, die wie das Eigentum gegen jedermann wirken, aber einen begrenzten Umfang haben.
  - Gleichsam Ausschnitte aus den Befugnissen des Eigentümers.



Th. Rüfner, Römisches Privatrecht 9 WS 2009/2010

### Beispiele für beschränkte dingliche Rechte

- ▶ Nießbrauch (*ususfructus*): Befugnis zur lebenslänglichen Nutzung einer fremden Sache, vgl. §§ 1030 ff. BGB.
- ▶ Dienstbarkeiten (*servitutes*): Recht an einem Grundstück (dienendes Grundstück) zugunsten des Eigentümers eines Nachbargrundstücks (herrschendes Grundstück), vgl. §§ 1018 ff. BGB.
  - Feldservituten (*res mancipi*): *iter, actus, via, aquae ductus*, später weitere.
  - Gebäudeservituten: Z.B. *servitus altius non tollendi*.
- ▶ Pfandrecht, Hypothek, vgl. §§ 1113 ff., 1204 ff. BGB.

Th. Rüfner, Römisches Privatrecht 9 WS 2009/2010

### Vorschau: Erwerb und Verlust des Eigentums

- ▶ Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb
  - Übereignung durch *mancipatio, in iure cessio* und *traditio*
- ▶ Originärer Eigentumserwerb
  - Ersitzung
  - Okkupation
  - Verbindung, Verarbeitung
- ▶ Erwerb des Eigentums durch Erbgang
  - Erbschaft und Vindikationslegat

Prof. Dr. Th. Rüfner

Th. Rüfner, Römisches Privatrecht 9 WS 2009/2010

9

Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römisches Privatrecht 10

## Erwerb und Verlust des Eigentums / Schutz des Eigentums – 13.01.2010

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424>